



Evangelische
Hochschule
Nürnberg

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang
Soziale Arbeit
(SPO SA)

Für Studierende ab dem WiSe 2025/26

Vom 22.09.2022

Nichtamtliche konsolidierte Gesamtfassung unter Berücksichtigung der 2. Änderungsfassung vom 18.07.2025

Rechtsänderungen, die am 1. Oktober 2025 in Kraft getreten sind für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2025/26 mit dem ersten Fachsemester aufgenommen haben, erscheinen hervorgehoben **"blau"**

Nr.	In Kraft getreten	Geändert am	Seiten	Ordner
13/2025	01.10.2025	18.07.2025	1-9	ZV 05/09-8

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 108 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS2210-1-3-WK) erlässt die Evangelische Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Hochschule Nürnberg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Evangelischen Hochschule für angewandte Wissenschaften – Evangelische Fachhochschule Nürnberg (APO) vom 06.08.2014 in ihrer jeweiligen Fassung, soweit die APO keine abschließenden Regelungen enthält.

§ 2

Studienziele

- (1) ¹Ziel des Studiums der Sozialen Arbeit ist die Befähigung zu selbstständigem professionellem Handeln in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden. ²Das Studium soll wissenschaftliches Wissen und berufsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, Lebenssituationen zu beschreiben und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und zu verwirklichen sowie das eigene, berufliche Handeln theoriebezogen zu begründen, zu evaluieren und zu reflektieren.
- (2) ¹Leitlinie der gesamten Ausbildung ist die Orientierung an den Bedürfnissen und Problemlagen der Menschen, um die es in der Sozialen Arbeit geht. ²Die EVHN regt zur kritischen und ethischen Reflexion der eigenen Persönlichkeitsentwicklung und des professionellen Handelns auf der Basis christlicher Werte an.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Der Hochschulzugang bestimmt sich nach dem BayHIG und der entsprechenden Verordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung. ²Der fachgebundene Hochschulzugang im Sinne des Art. 88 Abs. 6 BayHIG setzt ein nachweislich erfolgreiches Probestudium von einem Jahr voraus; hierzu müssen mindestens zwei Drittel der Studien- und Prüfungsleistungen aus der Studien- und Prüfungsordnung für die ersten beiden Semester nachgewiesen werden; das sind 40 ECTS in zwei Semestern.
- (2) Vor der Aufnahme des Studiums muss zudem eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit von sechs Wochen nachgewiesen werden; darunter fallen alle praktischen Tätigkeiten im sozialen oder pädagogischen Bereich; dies entfällt für qualifizierte Berufstätige nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Über die der Hochschule obliegenden Feststellungen im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Fachsemestern, davon sechs theoretische und ein praktisches Fachsemester. ²Es gliedert sich in einen ersten Studienabschnitt von vier Fachsemestern und in einen zweiten Studienabschnitt von drei Fachsemestern. ³Das praktische Studiensemester wird als viertes Fachsemester geführt.
- (2) ¹Während des Studiums sind 27 Module erfolgreich zu absolvieren. ²Im Rahmen des Studiums sind 210 Leistungspunkte (ECTS) zu erwerben. ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde. ⁴Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt aufgrund der Vorgaben des „European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS)“.

§ 5

Module, Studieninhalte, Modulprüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise

- (1) Die Module sind mit ihrer zeitlichen Lage im Studienablauf (Sem.), den ECTS, den zugeordneten Semesterwochenstunden (SWS), den Prüfungen sowie studienbegl. Leistungsnachweisen nach Art und Umfang sowie Bewertung im Anhang zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule. ²Pflichtmodule sind diejenigen Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind diejenigen Module, die alternativ angeboten werden; jede bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 6

Studienplan

¹Die Studiengangskonferenz Soziale Arbeit beschließt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan inklusive eines Modulhandbuchs, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters. ⁴Der Studienplan in Verbindung mit dem Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Angaben und Regelungen:

1. die Studienziele,
2. die Bezeichnung und Inhalte der Module,
3. die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen und die Art der Lehrveranstaltungen,
4. die zeitliche Aufteilung der SWS und ECTS je Lehrveranstaltung,
5. die Praxiseinsätze und den Stundenumfang sowie
6. nähere Bestimmungen über Prüfungsleistungen oder Teilnahmenachweise.

§ 7

Eintritt in das praktische Fachsemester

- (1) ¹Zum Eintritt in das praktische Fachsemester ist nur berechtigt, wer mindestens neun Module erfolgreich absolviert hat. ²Die Module 13.1 und 13.2 bleiben dabei außer Betracht.
- (2) Zum Eintritt in das praktische Fachsemester muss in jedem Falle das Modul „Berufliches Handeln“ (Modul Nr. 8) erfolgreich absolviert sein.

§ 8

Praktisches Fachsemester

- (1) ¹Im vierten Fachsemester absolvieren die Studierenden ein Vollzeitpraktikum nach Maßgabe der „Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Bayern“, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 24. Januar 2023, Az. H.3-H3432.4.0/9/40 (BayMBL. 2023 Nr. 60 vom 8. Februar 2023) und den „Praktikumsrichtlinien zum praktischen Studiensemester des Praktikumsamtes der EVHN“. ²Im Rahmen der Internationalisierung des Studiums fördert die EVHN Studierende, die ihr Praktikum im Ausland absolvieren, auch außerhalb Europas.
- (2) ¹Das praktische Studiensemester umfasst einen Zeitraum von insgesamt 22 Wochen. ²Die tägliche Arbeitszeit im praktischen Studiensemester entspricht der üblichen Arbeitszeit des Praktikumsbetriebs. ³Fehlzeiten von mehr als einer Woche müssen nachgearbeitet werden.
- (3) ¹Studierende sind berechtigt und verpflichtet, der Hochschule einen Praktikumsbetrieb zu benennen. ²Bei der Suche nach einem Praktikumsbetrieb erfolgen Information und Beratung durch das Praktikumsamt. ³Der Praktikumsbetrieb soll so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der EVHN oder einer dem Praktikumsbetrieb näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) ¹Studierende sind verpflichtet, der EVHN einen Praktikumsvertrag vorzulegen, der den Vorgaben der Praktikumsrichtlinien folgt. ²Der Praktikumsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums einzureichen. ³Grundsätzlich ist ein von der EVHN herausgegebener Mustervertrag zu verwenden.
- (5) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind neben dem Praktikumsvertrag vorzulegen:
 1. der individuelle Praktikumsplan (bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Praktikums),
 2. ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs,
 3. ein Abschlussbericht und
 4. eine Bescheinigung, welche die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium am Ende des praktischen Studiensemesters bestätigt.
- (6) Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Nachweise fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde.
- (7) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, muss sie bestimmen, dass das Praktikum ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

- (8) ¹Studierende mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung und einer einschlägigen praktischen beruflichen Tätigkeit wird dies auf Antrag für das praktische Studiensemester angerechnet, soweit Inhalt und Zielsetzung der Berufsausbildung und der praktischen beruflichen Tätigkeit den Ausbildungszielen und Ausbildungsinhalten des praktischen Studiensemesters entsprechen. ²Der Antrag auf Anrechnung ist bis zum Ende des zweiten Fachsemesters zu stellen. ³Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der jeweils geltenden Richtlinien zur Anrechnung von Berufsausbildungen und beruflichen Tätigkeiten auf das praktische Studiensemester im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit.
- (9) Die Studiengangskonferenz bestimmt eine Praxisbeauftragte oder einen Praxisbeauftragten für das Praktische Studiensemester, die oder der hauptberuflich tätige Lehrkraft im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit sein muss.

§ 9

Eintritt in den zweiten Studienabschnitt

¹Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer mindestens zwölf Module des ersten Studienabschnitts, darunter das praktische Studiensemester, erfolgreich absolviert hat. ² Die Module 13.1 und 13.2 bleiben dabei außer Betracht.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Die Anmeldung der Bachelorarbeit ist mit Eintritt in den zweiten Studienabschnitt möglich.
- (2) Die Bachelorarbeit soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.

§ 11

Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfungen der ersten drei Fachsemester sollen bis zum Ende des dritten Fachsemesters vollständig abgelegt sein.
- (2) Hat eine Studentin oder ein Student aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, eine Modulprüfung der ersten drei Fachsemester bis zum Ende des vierten Fachsemesters noch nicht abgelegt, so gilt diese Modulprüfung als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 12

Ermittlung der Gesamtnote

¹In die Ermittlung der Gesamtnote aller Modulprüfungen (arithmetisches Mittel) gehen die Modulnoten gewichtet nach der Anzahl ihrer ECTS ein. ²Der Studienschwerpunkt II (Modul 17.2) wird mit dem Faktor 1,5 gewichtet.

§ 13
Studienabschluss

Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 210 ECTS gemäß dem Anhang zu dieser Satzung erworben sind.

§ 14
Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“, verliehen.

§ 15
In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die ihr Studium des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit ab dem Wintersemester 2025/2026 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel ⁴	Sem.	ECTS	SWS	TNP ¹	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
1	Wissenschaftliches Arbeiten	1.	5	4		-	Studienarbeit oder Klausur (90 min) Portfolio	mit Erfolg
2	Handlungslehre I	1.	6	6	X		kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
3	Handlungslehre II	1./2.	8	8	X	-	Seminarvortrag oder Klausur (90 min)	mit Erfolg
4	Ethik	1.	5	4		schriftlich (60 min)	-	
5	Gesellschaftswissenschaften	1.	6	6		-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
6	Recht I	1./2.	6	6		schriftlich (90 min)	-	
7	Geschichte und Theorie	2.	5	4		-	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
8	Berufliches Handeln	2./3.	13	3	X	-	Bericht (10 bis 15 Seiten)	mit Erfolg
9	Humanwissenschaften I	2.	6	6		-	Klausur (60 min) oder Studienarbeit	Note
10	Organisationen	3.	5	5		-	Klausur (90 min) oder Studienarbeit	Note
11	Psychologie und Psychiatrie	3.	6	4		schriftlich (60 min)	-	
12	Recht II	3.	7	6		schriftlich (120 min)	-	
13.1	Studium Generale I (Bildung für nachhaltige Entwicklung)	1./2.	6	4 ¹		-	Portfolio	mit Erfolg
13.2	Studium Generale II (Bildung in Verantwortung)	3.	6	4		-	Portfolio	mit Erfolg
13.3	Studium Generale III (Bildung in Verantwortung)	6./7.	6	4		-	Portfolio	mit Erfolg
14	Praxismodul	4.	30	4	X	-	Kolloquium (30 min)	mit Erfolg
15	Praxisforschung und Qualitätssicherung	5.	6	4		-	Studienarbeit oder Klausur (90 min)	Note
16	Handlungslehre III	5.	6	4	X	-	Studienarbeit oder Seminarvortrag	mit Erfolg
17.1	Studienschwerpunkt I	5.	5	5		-	Bericht (Projektplan, 3 bis 5 Seiten)	mit Erfolg

ANHANG ZUR STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG SOZIALE ARBEIT

Modul-Nr.	Modultitel ⁴	Sem.	ECTS	SWS	TNP ¹	Prüfung	studienbegl. Leistungsnachweis	
							Art und Umfang ²	Bewertung
17.2	Studienschwerpunkt II	6./7.	10	7		-	Bericht (Projektpräsentation, 12 bis 15 Seiten)	Note
18	Profilmodul I	5.	9	6		-	Studienarbeit oder Seminarvortrag oder Klausur (180 min)	Note
19	Profilmodul II	6.	9	6		-	Studienarbeit oder Klausur (180 min) oder Seminarvortrag	Note
20	Humanwissenschaften II	5.	6	6		-	Klausur (60 min)	Note
21	Gesellschaftsdiagnosen und Soziale Arbeit	6.	6	6		-	kombinierter studienbegleitender Leistungsnachweis	Note
22	Management in der Sozialen Arbeit	6.	6	4		schriftlich (60 min)	-	
23	Sozialarbeiterische Professionalität und multiprofessionelle Kooperation	7.	6	6		-	Portfolio	mit Erfolg
24	Angeleitetes Wissenschaftliches Arbeiten und Bachelorarbeit	6./7.	15 ³	4		Bachelorarbeit	-	

¹ *Teilnahmepflicht*

² *Über die Prüfungsform entscheidet die Prüferin oder der Prüfer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Entscheidung ist spätestens bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche des Semesters zu treffen und hochschulöffentlich bekannt zu machen.*

³ *Die Vergabe der ECTS in Modul 24 gestaltet sich wie folgt: Der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS, für das Angeleitete Wissenschaftliche Arbeiten werden weitere 3 ECTS vergeben.*

⁴ *Die Module 3, 8, 13.1, 13.2, 13.3, 16, 17.1, 17.2, 18 und 19 sind Wahlpflichtmodule.*

Alle weiteren Module sind Pflichtmodule.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 27.04.2022, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 19.09.2022, Az. R.3-H6234.3.6/3/4 und der Eilentscheidung der Präsidentin vom 22.09.2022.

Nürnberg, den 22. September 2022

Prof. i. K. Dr. Barbara Städtler-Mach

-Präsidentin-

Diese Satzung wurde am 22.09.2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22.09.2022 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 22.09.2022.

- 1. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 22.03.2023, des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 04.07.2023, Az. L.3-H6234.3.6/3/8 und des Eilentscheids des Präsidenten vom 21.07.2023. Diese Satzung wurde am 21.07.2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2023 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 21.07.2023.
- 2. Änderungssatzung, ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Evangelischen Hochschule Nürnberg vom 16.07.2025 und des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 17.07.2025, Az. L.3-H6234.3.6/4/3. Diese Satzung wurde am 18.07.2025 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18.07.2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Der Tag der Bekanntmachung ist der 18.07.2025.

Nürnberg, den 18. Juli 2025

Prof. i. K. Dr. Thomas Popp

-Präsident-